

Wahlreglement

Pensionskasse der SR Technics Switzerland, Kloten

gültig ab 3. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	- 2 -
	Art. 1 Grundlage und Zweck	- 2 -
	Art. 2 Generalklausel	- 2 -
	Art. 3 Arbeitnehmervertreter	- 2 -
	Art. 4 Amtsdauer	- 2 -
	Art. 5 Wiederwahl	- 2 -
	Art. 6 Nachwahlen	- 2 -
II.	Wahl der Arbeitnehmervertreter	- 3 -
	A. <i>Wahlrecht</i>	- 3 -
	Art. 7 Aktives Wahlrecht	- 3 -
	Art. 8 Passives Wahlrecht	- 3 -
	B. <i>Wahlausschreibung</i>	- 3 -
	Art. 9 Bekanntgabe	- 3 -
	Art. 10 Vorschlagsrecht der Personalverbände	- 3 -
	Art. 11 Freie Kandidaturen	- 3 -
	Art. 12 Bekanntgabe der Kandidaten	- 3 -
	C. <i>Wahlverfahren</i>	- 3 -
	Art. 13 Stille Wahlen	- 3 -
	Art. 14 Wahlprozedere	- 4 -
	Art. 15 Stichwahl	- 4 -
	D. <i>Wahlbestimmungen</i>	- 4 -
	Art. 16 Stimmabgabe	- 4 -
	Art. 17 Wahlkommission	- 4 -
	Art. 18 Bekanntgabe der Wahlergebnisse	- 4 -
III	Schlussbestimmungen	- 4 -
	Art. 19 Inkrafttreten	- 4 -

I. Allgemeines

Art. 1 Grundlage und Zweck

Dieses Wahlreglement regelt die Wahl der Arbeitnehmervertreter zur Sicherstellung der paritätischen Verwaltung im Sinn von Art. 51 BVG. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Art. 2 Generalklausel

Sofern das Wahlreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt die Auslegung der nachfolgenden Bestimmungen in den Zuständigkeitsbereich der Wahlkommission.

Art. 3 Arbeitnehmervertreter

Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden von Arbeitnehmern der Stifterfirma und der angeschlossenen Unternehmungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen aus ihrem Kreis gewählt.

Art. 4 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre (Art. 4 Abs. 2 der Stiftungsurkunde).
2. Ein Mitglied scheidet während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, wenn:
 - a. das Arbeitsverhältnis mit der Stifterfirma oder einer angeschlossenen Unternehmung aufgelöst wird;
 - b. ein Mitglied die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne von Art. 8 nicht mehr erfüllt;
 - c. ein Mitglied seinen Rücktritt schriftlich erklärt.

Art. 5 Wiederwahl

Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar. Stellt sich ein Mitglied des Stiftungsrats zur Wiederwahl zur Verfügung, so ist die Beibringung von mindestens 50 Unterschriften von Wahlberechtigten nicht notwendig, im Gegensatz zur „Freien Kandidatur“ gemäss Art. 11.

Art. 6 Nachwahlen

1. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus, organisiert der Stiftungsrat eine Nachwahl.
2. Sind es weniger als sechs Monate vor Ende der vierjährigen Amtsdauer, kann der Stiftungsrat beschliessen, sofern er immer noch aus mindestens drei Arbeitnehmervertretern besteht, auf die Durchführung einer Nachwahl zu verzichten, indem er den frei gewordenen Sitz als vakant erklärt. In diesem Fall hat bei Beschlussfassungen ein Arbeitgebervertreter in Ausstand zu treten.
3. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

II. Wahl der Arbeitnehmervertreter

A. Wahlrecht

Art. 7 Aktives Wahlrecht

1. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer der Stifterfirma und der angeschlossenen Unternehmungen, welche in der Stiftung versichert sind und Beiträge leisten.
2. Rentenbezüger der Pensionskasse sind nicht stimmberechtigt.

Art. 8 Passives Wahlrecht

Als Arbeitnehmervertreter wählbar sind alle Arbeitnehmer der Stifterfirma und der angeschlossenen Unternehmungen, welche in der Stiftung versichert sind und Beiträge leisten.

B. Wahlausschreibung

Art. 9 Bekanntgabe

Die Wahlen werden von dem amtierenden Stiftungsrat vor der zu Ende gehenden Amtsdauer mit Eingabe der Frist zur Einreichung von Kandidaturen ausgeschrieben.

Art. 10 Vorschlagsrecht der Personalverbände

Die Personalverbände haben die Möglichkeit, Kandidaten für die Wahl der Arbeitnehmervertreter zu nominieren.

Art. 11 Freie Kandidaturen

Personen, die nicht von den Personalverbänden nominiert wurden, können sich innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe des Wahltermins beim Stiftungsratspräsidenten anmelden, wobei die Kandidatur durch Beibringung von mindestens 50 Unterschriften von Wahlberechtigten unterstützt werden muss.

Art. 12 Bekanntgabe der Kandidaten

1. Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Kandidaturen werden die Kandidaten in geeigneter Form publiziert.
2. Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.

C. Wahlverfahren

Art. 13 Stille Wahlen

Stellen sich nicht mehr als vier Kandidaten zur Wahl, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als stillschweigend gewählt.

Art. 14 Wahlprozedere

Stellen sich mehr als vier Kandidaten zur Wahl, so entscheidet das absolute Mehr.

Art. 15 Stichwahl

1. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. Gewählt sind die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen.
2. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

D. Wahlbestimmungen

Art. 16 Stimmabgabe

1. Eine gültige Stimmabgabe ist nur unter Verwendung des den Wahlberechtigten zugestellten Wahlzettels möglich. Die Kandidaten sind handschriftlich auf dem Wahlzettel aufzuführen.
2. Sind mehr als vier Kandidaten pro Wahlzettel aufgeführt, so ist die Stimmabgabe ungültig.

Art. 17 Wahlkommission

1. Zur Auszählung der eingehenden Stimmen wird durch den Stiftungsrat eine Wahlkommission bestellt. Diese wird paritätisch durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bestellt.
2. Kandidaten für den Stiftungsrat dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Wahlkommission sein.
3. Die Mitglieder der Wahlkommission sind zur strengsten Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 18 Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Die Wahlergebnisse werden den Arbeitnehmern schriftlich mittels eines Zirkulares und an den Aushängen mitgeteilt.

III Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 03.06.2021 beschlossen. Es tritt sofort in Kraft und ersetzt das Wahlreglement vom 26. September 2019.

Zürich, 03.06.2021